

Stellungnahme der ARGE DATEN zum
Arbeitsschutzgesetz (ASchG)
(Entwurf des BM für Arbeit und Soziales)

Die ARGE DATEN begrüßt, daß im Entwurf zum Arbeitsschutzgesetz die informationsrechtlichen Bestimmungen sehr sorgfältig und detailliert ausgeführt wurden und auch die verschiedenen Informations- und Einsichtsrechte geregelt sind.

Es wird jedoch ersucht, einen Redaktionsfehler in § 59 Abs. 9 letzter Satz richtigzustellen. Damit die ArbeitnehmerInnen und das Arbeitsinspektorat auch in die Aufzeichnungen über die Lärmbelastung Einsicht nehmen können, muß es dort heißen: "§ 46 Abs. 4 (nicht: Abs. 3) ist sinngemäß anzuwenden."